

Die Neuregelung auf einen Blick

■ Ausschluss der Anrechnung von stfreien Leistungen nach der neuen § 3 Nr. 37 auf die Entfernungspauschale und der Anwendung des Abzugsverbots nach § 3c Abs. 1.

■ Fundstelle: Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften („JStG 2018“) v. 11.12.2018 (BGBl. I 2018, 2338; BStBl. I 2018, 1377).

§ 9

Werbungskosten

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 336; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch „JStG 2018“ v. 11.12.2018 (BGBl. I 2018, 2338; BStBl. I 2018, 1377)

(1) ¹Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind. ²Werbungskosten sind auch

1. bis 3. *unverändert*

4. Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte im Sinne des Absatzes 4. ²Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die erste Tätigkeitsstätte aufsucht eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte von 0,30 Euro anzusetzen, höchstens jedoch 4500 Euro im Kalenderjahr; ein höherer Betrag als 4500 Euro ist anzusetzen, soweit der Arbeitnehmer einen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftwagen benutzt. ³Die Entfernungspauschale gilt nicht für Flugstrecken und Strecken mit steuerfreier Sammelbeförderung nach § 3 Nummer 32. ⁴Für die Bestimmung der Entfernung ist die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte maßgebend; eine andere als die kürzeste Straßenverbindung kann zugrunde gelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte benutzt wird. ⁵Nach § 8 Absatz 2 Satz 11 oder Absatz 3 steuerfreie Sachbezüge für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mindern den nach Satz 2 abziehbaren Betrag; ist der Arbeitgeber selbst der Verkehrsträger, ist der Preis anzusetzen, den ein dritter Arbeitgeber an den Verkehrsträger zu entrichten hätte. ⁶Hat

ein Arbeitnehmer mehrere Wohnungen, so sind die Wege von einer Wohnung, die nicht der ersten Tätigkeitsstätte am nächsten liegt, nur zu berücksichtigen, wenn sie den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers bildet und nicht nur gelegentlich aufgesucht wird. **7Nach § 3 Nr. 37 steuerfreie Sachbezüge mindern den nach Satz 2 abziehbaren Betrag nicht; § 3c Absatz 1 ist nicht anzuwenden.**

4a. bis 7. *unverändert*

(2) bis (6) *unverändert*

Autor und Mitherausgeber:

Dr. Winfried **Bergkemper**, Richter am BFH aD, Lenggries

Kompaktübersicht

- J 18-1 **Inhalt der Änderung:** Nach der neu in den Befreiungskatalog des § 3 eingefügten Nr. 37 sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom ArbG gewährte Vorteile für die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads, das kein Kfz. iSd. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 ist, stfrei. Die stfrei gestellten Sachbezüge sind, soweit sie die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte betreffen, nicht auf die in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 geregelte Entfernungspauschale anzurechnen. Zudem kommt insoweit das Abzugsverbot des § 3c Abs. 1 nicht zur Anwendung.
- J 18-2 **Rechtswentwicklung:**
- ▶ **Zur Gesetzesentwicklung bis Juni 2018** s. § 9 Anm. 3 und 4.
 - ▶ **„JStG 2018“ v. 11.12.2018** (BGBl. I 2018, 2338; BStBl. I 2018, 1377): § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 wird um einen Satz 7 erweitert. Danach mindern nach § 3 Nr. 37 stfreie Sachbezüge den nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 abziehbaren Betrag nicht; zudem ist § 3c Abs. 1 nicht anzuwenden.
- J 18-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Nach Art. 20 Abs. 2 des „JStG 2018“ v. 11.12.2018 (BGBl. I 2018, 2338; BStBl. I 2018, 1377) tritt ua. die Änderung des § 9 zum 1.1.2019 in Kraft.
- J 18-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:**
- ▶ **Grund der Änderung:** Die Neuregelung wird mit der Geringfügigkeit der Freistellungsbeträge begründet. Außerdem wird geltend gemacht, dass eine Anrechnung der nach § 3 Nr. 37 stfreien Sachbezüge auf die Entfernungspauschale administrativ unmöglich sei (BTDrucks. 19/5595, 83).

► **Bedeutung der Änderung:** Grundsätzlich erhält der ArbN die Entfernungspauschale unabhängig von der Höhe seiner Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Das gilt auch, wenn der ArbG dem ArbN ein Fahrzeug für diese Wege unentgeltlich oder verbilligt überlässt. Soweit demgegenüber ArbG-Leistungen auf die Entfernungspauschale angerechnet werden sollen, ist dies in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 5 ausdrücklich bestimmt (§ 9 Anm. 460). Insoweit kommt der Neuregelung nur eine klarstellende Bedeutung zu.

Auch soweit durch die Neuregelung die Anwendung von § 3c Abs. 1 ausgeschlossen wird, handelt es sich um eine Klarstellung. Zwar geht § 3c Abs. 1 § 9 als Spezialvorschrift vor (§ 9 Anm. 22). Die Besonderheit der Entfernungspauschale, die darin liegt, dass sie auch dann in Anspruch genommen werden kann, wenn keine Aufwendungen entstanden sind, stehen jedoch der Anwendung von § 3c Abs. 1 ohnehin entgegen.

§ 9